



**BEZIRKSREGIERUNG  
ARNSTBERG**

**Genehmigungsbescheid**

**G 0057/23**

Az.: 900-0058251-0002/IBG-0003

vom 02.08.2024

Auf Antrag der

**Firma**

**Bayer AG**

**Ernst-Schering-Straße 14**

**59192 Bergkamen**

vom 28.09.2023, eingegangen am 17.10.2023, zuletzt aktualisiert am 30.01.2024,  
**wird**

**die Genehmigung gemäß § 16** des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

**für die wesentliche Änderung der Production Unit A (PUA) durch die Errichtung und den Betrieb eines Apparateabgassammelsystems und einer thermischen Abgasreinigungsanlage (TAR) B119 zur Entsorgung von IIC-Apparateabgasen**

auf dem o. g. Werksgelände in 59192 Bergkamen, Ernst-Schering-Straße 14, Gemarkung Bergkamen, Flure 11 und 17, Flurstücke 577 und 242

**erteilt.**

## **I. Genehmigungsumfang**

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Die Errichtung und den Betrieb eines IIC-Apparateabgassammelsystems (Teilanlage TA299) in dem Gebäude B105 der PUA.

Das Apparateabgassammelsystem dient zur Sammlung der anfallenden wasserstoff- oder acetylenhaltigen IIC-Apparateabgase, der Neutralisation saurer Bestandteile und der Zufuhr der neutralisierten Abgase zu der neu zu errichtenden TAR B119.

Das IIC-Apparateabgassystem besteht aus

- Anschlüssen an die Netze
    - o zur Natronlaugeversorgung über die vorhandene betriebliche Netzleitung für 50 %ige Natronlauge TN057,
    - o zur Wasserversorgung über die vorhandene betriebliche Leitung „Trinkwassernetz für die Produktion“,
  - fünf separat an den relevanten Produktionsapparaten angeschlossenen Abgastransportleitungen (DN 50, bis 16 bar, max. 14 m/s Strömungsgeschwindigkeit) mit einem Abgasvolumenstrom von max. 145 Nm<sup>3</sup>/h pro Abgastransportleitung in Gebäude B105,
  - einer zur Förderung von IIC-Abgasen ausgelegten Vakuumpumpe A3.275.511 mit einem Volumenstrom von bis zu 300 m<sup>3</sup>/h in Raum 306b des Gebäudes B105,
  - einem Tauchungsbehälter B3.299.540 mit einem Volumen von 1.200 l sowie einem nachgeschalteten Abgaswäscher K3.299.563 mit einem Volumen von 1.105 l inkl. einer Umwälzpumpe P3.299.505 mit einem max. Volumenstrom von 3 m<sup>3</sup>/h in Raum 306a des Gebäudes B105,
  - einer neu zu errichtenden begleitbeheizten Edelstahl-Rohrleitung (DN150) über eine vorhandene Rohrbrücke zu der neu zu errichtenden TAR B119 sowie
  - sicherheitstechnischen Einrichtungen, die zum sicheren Betrieb der AbgasentSORGungsleitungen erforderlich sind.
2. Die Errichtung und den Betrieb der als „Package Unit“ betriebsfertigen thermischen Abgasreinigungsanlage TAR B119 (Teilanlage TA298) mit einem maximalen Rauchgasvolumenstrom von 8.000 Nm<sup>3</sup>/h auf einer bereits versiegelten Fläche südlich angrenzend an das von der Production Unit B (PUB) als Lager genutzte Gebäude B153.

Die TAR dient der Verbrennung von bei Produktionsverfahren anfallenden wasserstoff- oder acetylenhaltigen Apparateabgasen, die der Explosionsgruppe IIC zugeordnet sind. Die Anlagenkomponenten der TAR B119 werden dreiseitig nach Norden, Osten und Westen von ca. 8,10 m hohen, feuerbeständigen (F90-A) Stahlbetonwänden (Außenmaße ca. 9,35 m x 6,05 m) umschlossen. Innerhalb der umschließenden Massivbaukonstruktion werden zur Aufstellung von weiteren Anlagenkomponenten zwei Zwischenebenen – ausgeführt als Gitterrost – auf den Höhen +3,60 m und +7,10 m installiert.

Die TAR besteht aus

- Anschlüssen an die Netze
  - o zur Erdgasversorgung über das werkswerte Erdgasleitungsnetz N330,
  - o zur Druckluftversorgung über die vorhandene betriebliche Netzleitung N280,

- zur Wasserversorgung über die vorhandene betriebliche Leitung „Trinkwassernetz für die Produktion“,
  - zur Stickstoffversorgung über die vorhandene betriebliche Netzleitung N290,
  - einer IIC-Abgaszufuhr inkl. der beiden Abgasventilatoren V0.298.260 und V0.298.261 mit jeweils maximal 150 Nm<sup>3</sup>/h im Erdgeschoss von B119,
  - einem mit Aktivkohle gefüllten Peak-Glätter B1.298.304 mit einem Volumen von 980 l auf der Zwischenebene +3,60 m von B119,
  - einem Brenner T0.298.210 mit einer FWL von 600 kW und einem Zündbrenner mit einer FWL von 45 kW in der Brennkammer (vertikale L-Form 7,65 m hoch, 1 m lang) D0.298.201 sowie anschließender DeNOx-Stufe (SNCR) und Quenche,
  - einer Frischluftversorgung durch die beiden Frischluftventilatoren V0.298.262 und V0.298.263 mit jeweils max. 9.000 m<sup>3</sup>/h im Erdgeschoss von B119,
  - einem Abgaskamin A0.298.201 (Bauhöhe 33,4 m) mit der Quellennummer B119-001-E01 mit einem max. Volumenstrom von 8.000 Nm<sup>3</sup>/h in B119,
  - einem Notkamin (Bauhöhe 28 m) mit der Quellennummer B119-002-E01 mit einem max. Volumenstrom von 150 Nm<sup>3</sup>/h in B119,
  - einem stehenden, doppelwandigen und zylindrischen Lagerbehälter B1.298.303 mit einem Volumen von 2 m<sup>3</sup> für wässrige Harnstofflösung (ca. 32,5 %ig „AdBlue“) auf der Zwischenebene +3,60 m inkl. einer Pumpe P0.298.226 zur Befüllung des Lagertanks mit wässriger Harnstofflösung mit max. 3 m<sup>3</sup>/h Förderleistung,
  - einer Pumpe P1.298.386 mit einer max. Förderleistung von 3,6 l/h zur Eindüsung bei einem Gegendruck von bis zu 16 bar aus dem Lagerbehälter B1.298.303 und zusammen mit dem zuvor in den Ionenaustauschern K9.298.130 und K9.298.131 entsalzten „Trinkwasser für die Produktion“ und Druckluft in die DeNOx-Stufe der Brennkammer,
  - sowie Sicherheitseinrichtungen, die zum sicheren Betrieb der TAR erforderlich sind.
3. Den Rückbau der bereits vorhandenen Vakuumpumpen A3.275.511 und A3.275.512 im Raum 306b des Gebäudes B105.
4. Den Rückbau der folgenden sieben bestehenden Apparateabluft-Quellen sowie der dazu gehörigen Abgastransportleitungen nach Inbetriebnahme der TAR B119:
- Quellennummer B105-014-E01
  - Quellennummer B105-015-E01
  - Quellennummer B105-016-E01
  - Quellennummer B105-041-E01
  - Quellennummer B105-042-E01
  - Quellennummer B105-043-E01
  - Quellennummer B105-046-E01

#### Kapazität der Anlage

Eine Erhöhung der bisher genehmigten Produktionskapazität der PUA von XXXXXXXXXX ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

### Betriebszeiten der Anlage

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten der PUA (Dreischichtbetrieb/7 Tage pro Woche) ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

### Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

#### Baugenehmigung

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018 -) erforderliche Baugenehmigung nach § 65 BauO NRW 2018 für die Errichtung und den Betrieb der thermischen Abgasreinigungsanlage TAR B119 wird miteingeschlossen.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

#### Ausgangszustandsbericht

Bei der PUA handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ist demzufolge ein Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorzulegen, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Der Bezirksregierung Arnsberg liegt bereits ein Ausgangszustandsbericht vor. Es handelt sich um den Bericht zum Ausgangszustand der PUA, erstellt durch das Geotechnische Büro Prof. Dr.-Ing. H. Düllmann GmbH vom 10.04.2018, Projektnr. 14.006, im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens Az. 53-Do-0093/16/4.1.19-Hes zur Modernisierung der vorhandenen und zur PUA gehörenden Befüll- und Entleerestelle nördlich B105 (TA377).

Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurückzusetzen.

Der vorliegende Ausgangszustandsbericht wird um die den Antragsunterlagen beigelegte Stellungnahme des Geotechnischen Büro Prof. Dr.-Ing. H. Düllmann GmbH vom 04.08.2023, Projektnr. 22.089, ergänzt. In dieser wird ausgeführt, dass eine Anpassung nicht erforderlich ist, da mit der Änderung durch den Einsatz von Erdgas und seinen Einzelsubstanzen als neue Stoffe im Hinblick auf die Gefahr für Boden- und/oder Grundwasserkontamination kein Gefährdungspotential vorliegt.

## **II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 3) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

Die Genehmigung des Regierungspräsidenten Arnberg

vom 16.08.1961 (Az. 23.8854.1 - G44/60)

Genehmigungen der Bezirksregierung Arnberg

vom 22.12.2006 (Az. 56-04/0058251 – G 077/06-Vos)

vom 31.05.2017 (Az. 53-DO-0093/16/4.1.19-Hes)

### **III. Nebenbestimmungen**

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

#### **1. Allgemeines**

##### 1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese umzusetzen.

##### 1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

##### 1.3 Frist für die Änderung/Errichtung und den Betrieb/Betriebsbeginn

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

##### 1.4 Anzeige über den Baubeginn

Der Baubeginn der genehmigten Maßnahme ist dem zuständigen Bauordnungsamt eine Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Der Bezirksregierung Arnberg - Dezernat 53 - ist eine Durchschrift der Anzeige zuzuleiten.

##### 1.5 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnberg, Dezernat 53, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der unter I. aufgeführten Änderungen schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnberg rechtzeitig vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

##### 1.6 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in **einfacher Ausfertigung** in Papierform und zusätzlich auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** ([poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers)
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist sowie
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

## **2. Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen**

- 2.1 An- und Ablieferungen von Chemikalien dürfen nur werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr erfolgen.
- 2.2 Die jährliche Betriebszeit in der die TAR B119 zur Entsorgung von produktionsbedingt anfallenden IIC-Apparateabgasen betrieben werden darf, wird auf ca. 2.600 h im Jahr begrenzt.
- 2.3 Die Ableitung der im Abgaswäscher behandelten IIC-Apparateabgase über den Notkamin mit der Quellennummer B119-002-E01 ist auf maximal 26 Stunden jährlich beschränkt.

## **3. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärm-schutz**

- 3.1 Die Anlagen und Aggregate sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden.
- 3.2 Die Schallimmissionsprognose des TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, Am TÜV 1, 45307 Essen, vom 27.01.2023, TÜV-Auftrags-Nr. 820SST275/8000679349 ist Teil des Genehmigungsantrages. Die dort ge-

nannten Rahmenbedingungen und schalltechnischen Vorgaben (z. B. Anlieferungszeiten, Schalldruckpegel von Anlagenteilen, etc.) sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu berücksichtigen.

- 3.3 Die Einhaltung der in der Anlagen- und Betriebsbeschreibung genannten Schalldruckpegel für die neuen Pumpen A3.275.511 und P3.299.505 von jeweils  $\leq 80$  dB(A) sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, durch entsprechende Herstellerangaben nachzuweisen.

#### **4. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung**

##### 4.1 Abgasführung/Emissionsquelle

- 4.1.1 Die in der PUA anfallenden IIC-Apparateabgase sind möglichst vollständig mit Hilfe des neu zu errichtenden IIC-Apparateabgassammelsystems entsprechend den grundsätzlichen Anforderungen der Nr. 5.1.3 TA Luft 2021 zu erfassen und der neu zu errichtenden TAR B119 zuzuführen.

- 4.1.2 Bei emissionsrelevanten Störungen oder Ausfall der thermischen Abgasreinigungsanlage im Bau B119, die einen Zeitraum von 24 Stunden überschreiten, sind die an die neu zu errichtende IIC-Apparateabgassammelanlage angeschlossenen Produktionsanlagen in einem emissionsarmen Zustand zu fahren.

- 4.1.3 Der Beginn und das Ende jeder Ableitung von Abgasen über den Notkamin, Quellennummer B119-002-E01, sowie in der Betriebseinheit getroffene Maßnahmen zur Emissionsminderung sind zu dokumentieren und mindestens fünf Jahre zu speichern. Die gespeicherten Daten/Informationen sind der Bezirksregierung Arnsberg auf Verlangen vorzulegen.

##### 4.2 Messungen

###### 4.2.1 Einzelmessungen

Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die unter **IV. Inhaltsbestimmungen** Nr. 1 (Inhaltsbestimmungen zu Emissionsbegrenzungen) genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die erstmaligen Messungen nach Änderung der PUA sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

Auf die regelmäßige Durchführung der wiederkehrenden Messungen von gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen (HCl) sowie Ammoniak (NH<sub>3</sub>) kann im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde verzichtet werden, wenn durch andere Prüfungen, zum Beispiel durch einen Nachweis über die Wirksamkeit von Einrichtungen zur Emissionsminderung, die Zusammensetzung von Brenn- oder Einsatzstoffen oder die Prozessbedingungen, mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.

Hinweis: Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

- 4.2.2 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft 2021 -.

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Lage der Messöffnungen und Messplätze ist in Abstimmung mit der beauftragten Messstelle festzulegen.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2021 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

- 4.2.3 Der Bezirksregierung Arnsberg sind Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten und die Vornahme der Messungen ist mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

- 4.2.4 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nebenbestimmung Nr. 4.2.1 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg auf elektronischem Wege als pdf-Datei spätestens 12 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: [poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)).

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die Messberichte müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

<https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf>

Der Bericht ist nach der Richtlinie VDI 4220, Blatt 2 (Ausgabe November 2018) zu erstellen.

Die Emissionsbegrenzungen nach **IV. Inhaltsbestimmungen** Nr. 1 (Inhaltsbestimmungen zu Emissionsbegrenzungen) werden dann sicher eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 3 TA Luft 2021).

#### 4.3 Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz

##### 4.3.1 Tagebuch Störungen/Meldeverpflichtung:

Die beim Betrieb der TAR B119 auftretenden Störungen (ausgenommen Brennerstörungen), die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe

- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- b) der Art,
- c) der Ursache,
- d) des Zeitpunktes,
- e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) im Betriebstagebuch zu registrieren.

In das Betriebstagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden.

Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das Betriebstagebuch ist von einer betriebsangehörigen, verantwortlichen Person regelmäßig (mindestens halbjährlich) zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch ist zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde in Klarschrift bereitzuhalten.

- 4.3.2 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist - auch außerhalb der regulären Dienstzeit - über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

#### 5. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 5.1 Das dem Antrag beigefügte Brandschutzkonzept vom 21.09.2023 des Herrn Neumann, Werkfeuerwehr Bayer AG, Bergkamen, ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die dort genannten Rahmenbedingungen und Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage umzusetzen bzw. einzuhalten, sofern nachfolgend keine anderen Anforderungen gestellt werden.
- 5.2 Das dem Antrag beigefügte Explosionsschutzdokument IIC Abgase PUA vom 05.12.2022 der Bayer AG, Bergkamen, ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die dort genannten Rahmenbedingungen und Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage umzusetzen bzw. einzuhalten, sofern nachfolgend keine anderen Anforderungen gestellt werden.

## **6. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- 6.1 Die Auffangräume der Anlagen sind stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen.
- 6.2 Die Dichtheit der Anlagen ist regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat auf Mängel zu überprüfen. Die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ist mindestens jährlich zu prüfen. Bei festgestellten Mängeln sind diese umgehend zu beheben.
- 6.3 Die in den bauaufsichtlichen Zulassungen der Anlagen aufgeführten Bestimmungen und sonstige Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen/Anlagenteile zu beachten und einzuhalten. Der Nachweis, dass bauartzugelassene Produkte verwendet wurden, ist durch den Betreiber zu führen und der Bezirksregierung Arnsberg unaufgefordert nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.
- 6.4 Alle Rohrleitungen sind gegen die eingesetzten Medien sowie gegen Innen- und Außenkorrosion auszuführen und so zu sichern, dass sie durch innerbetrieblichen Transportverkehr nicht beschädigt werden können.
- 6.5 Bei der Befüllung des Lagerbehälters für wässrige Harnstofflösung ist unter die Trockenkupplung eine mobile Auffangwanne zu stellen, die mindestens den Inhalt des Füllschlauches aufnehmen kann.
- 6.6 Die Entladevorgänge dürfen nur unter ständiger Aufsicht von entsprechend eingewiesenem Personal erfolgen. Entstandene Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen. Vor Beginn der Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu überprüfen.

## **7. Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens**

- 7.1 Sämtliche Eingriffe in den Untergrund im Baubereich sind von einer anerkannten Altlastensachverständigen Person, die nachweislich über die erforderliche Sachkunde in der Altlastenbearbeitung verfügt, gutachterlich zu begleiten. Der Altlastensachverständige/sachkundige Gutachter hat seine Tätigkeiten sowie die Erdbau-, Entsorgungs- und Umlagerungsmaßnahmen in Form eines schriftlichen Berichtes zu dokumentieren. Der Abschlussbericht ist dem Kreis Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden, unaufgefordert vorzulegen.
- 7.2 Werden bei den Bodeneingriffen visuelle oder sensorische Auffälligkeiten in Form von Gerüchen, Boden- oder Grundwasserverunreinigungen über das bekannte Maß hinaus festgestellt, so ist die Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden sofort zu informieren. Die Arbeiten sind einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit dem Kreis Unna abzustimmen. Die Arbeiten dürfen erst nach dessen Zustimmung wiederaufgenommen werden.

7.3 Anfallende Aushubmaterialen sind nachweislich einer fachgerechten ordnungsgemäßen Verwertung/Entsorgung zuzuführen.

## **8. Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers gemäß § 21 Abs. 2a Nrn. 3c der 9. BImSchV**

8.1 Das Grundwasser ist alle fünf Jahre auf die relevanten gefährlichen Stoffe an den Grundwassermessstellen 59 B, 83 B, 90 B und 92 B zu beproben. Auf ein wiederkehrendes Bodenmonitoring kann in diesem Fall verzichtet werden.

Bei Havarien, Leckagen oder Unfällen ist in Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde die Erkundung und Beurteilung des Schadens im Boden gutachterlich zu begleiten.

## **9. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz**

9.1 Mit Konformitätserklärung nach Anhang II 1 A der Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) ist der Nachweis zu erbringen, dass die maschinellen Einrichtungen der thermischen Abgasreinigungsanlage - TAR B119 - entsprechend den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der v. g. Richtlinie beschaffen sind. Die Konformitätserklärung der Betriebseinheit ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.4 - Zentrale Verfahrensstelle - zur Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen.

9.2 Das Prüfergebnis über die Prüfung nach § 15 BetrSichV i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 BetrSichV für die thermische Abgasreinigungsanlage - TAR B119 - ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.4 - Zentrale Verfahrensstelle - spätestens zur Inbetriebnahme der Anlage unaufgefordert zu übersenden. Bei der Prüfung sind insbesondere die Technischen Regeln für Betriebssicherheit TRBS 1201 Teil 1 „Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen“ und TRBS 1203 „Befähigte Personen“ einzuhalten.

9.3 Die Steigleiter am Kamin muss den Anforderungen gemäß Nr. 4.6 der Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.8 "Verkehrswege" entsprechen.

## **10. Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz**

10.1 Beleuchtungsanlagen sind so zu gestalten, dass ausschließlich zur Beleuchtung vorgesehene Bereiche ausgeleuchtet werden, diffuse Lichtemissionen sind zu vermeiden. Es sind insektenfreundliche Leuchtmittel einzusetzen.

#### IV. Inhaltsbestimmungen

##### 1. Inhaltsbestimmungen zu Emissionsbegrenzungen

- 1.1 Die Emissionen im Abgas der Quelle Nr. B119-001-E01 (Abgaskamin) dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

<b>Stoff</b>	<b>Emissionsbegrenzung</b>	<b>Grundlage</b>
<b>Gesamtstaub</b>	<b>Massenstrom: 0,1 kg/h</b>	5.4.4.1.19 TA Luft 2021
<b>Ammoniak</b>	<b>Massenkonzentration: 10 mg/m<sup>3</sup></b>	5.4.4.1.19 TA Luft 2021
Gasförmige anorganische Chlorverbindungen der Nummer 5.2.4 Klasse III, angegeben als <b>Chlorwasserstoff</b>	<b>Massenkonzentration: 10 mg/m<sup>3</sup></b>	5.4.4.1.19 TA Luft 2021
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als <b>Stickstoffdioxid</b>	<b>Massenkonzentration: 0,25 g/m<sup>3</sup></b>	5.4.4.1.19 TA Luft 2021
Organische Stoffe im Abgas, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, jeweils angegeben als <b>Gesamtkohlenstoff</b>	<b>Massenstrom: 0,05 kg/h</b>	5.4.4.1.19 TA Luft 2021
<b>Kohlenmonoxid</b>	<b>Massenkonzentration: 0,10 g/m<sup>3</sup></b>	5.2.5 TA Luft 2021
<b>Reproduktionstoxische Stoffe</b> , wie z.B. Dimethylformamid	<b>Massenstrom: 2,5 g/h</b>	5.2.7.1.3 TA Luft 2021

Hinweis:

Die v. g. Emissionswerte beziehen sich auf Abgas im Normalzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

#### V. Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen  
o d e r
  2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BlmSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BlmSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BlmSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV erreicht bzw. diese erstmalig überschritten werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BlmSchG).
4. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995 ist zu beachten.
5. Gemäß § 16 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) ist die/der Eigentümer/in oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes, auf dem ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert worden ist, verpflichtet, das Gebäude oder die Grundrissveränderung durch die Katasterbehörde oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen.
6. Hinweise zum Wasserecht
  - 6.1 Die Prüfpflichten (insbesondere Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfungen) gemäß § 46 Abs. 2 und 3 AwSV i. V. m. Anlage 5/6 sind zu beachten und einzuhalten.
  - 6.2 Die Anlagen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.
  - 6.3 Die Dichtheit der AwSV-Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind durch den Betreiber regelmäßig zu kontrollieren.
  - 6.4 Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat gemäß § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu erstellen und aktuell zu halten. Darüber hinaus hat der Betreiber das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4

der AwSV an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen. Auf das Anbringen des Merkblattes kann verzichtet werden, wenn die dort vorgegebenen Informationen auf andere Weise in der Nähe der Anlage gut sichtbar dokumentiert sind.

- 6.5 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber gemäß § 24 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren. Die Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 52, Fachbereich AwSV - ist unverzüglich zu informieren.
- 6.6 Die Anlagen sind entsprechend den geprüften Antragsunterlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.

#### 7. Hinweis zum Bodenschutz

Für den Einbau von Böschungsmaterial bis zur Verwertungsklasse Z1.2 in die Böschungserweiterungen auf den Baufeldern F299 - F499 existiert eine wasserrechtliche Erlaubnis der Bezirksregierung Arnsberg vom 08.10.2018 (Az.: 900-058251/WG-0001).

Die dort aufgeführten Nebenbestimmungen sind entsprechend zu beachten.

8. Nach § 31 Abs. 3 BImSchG ist der Betreiber von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie verpflichtet, der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Arnsberg) unverzüglich mitzuteilen, wenn Anforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden. Dazu gehört insbesondere auch die Information über nicht eingehaltene Emissionsbegrenzungen. Die Ursachen (insbesondere die anlagenspezifischen) sind zu ermitteln und der Behörde darzulegen. Dabei sind die zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu treffen.

### **VI. Antragsunterlagen**

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Etikettaufklebern gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| 1. | Antrag vom 28.09.2023; Formular 1  | 4 Blatt |
| 2. | Inhaltsverzeichnis zum Antrag vom 28.09.2023   | 2 Blatt |
| 3. | Einverständniserklärung Betriebsrat vom 18.09.2023   | 1 Blatt |
| 4. | Einverständniserklärung Sicherheitsfachkraft und betrieblicher Dienst vom 19.09.2023                       | 1 Blatt |
| 5. | Einverständniserklärung Werkfeuerwehr vom 21.09.2023   | 1 Blatt |
| 6. | Erläuterungsbericht/Kurzbeschreibung zum Antrag vom 28.09.2023   | 5 Blatt |
| 7. | Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 3 UVPG  | 6 Blatt |
| 8. | Übersichtslageplan Nr. V1 244263 (Ausschnitt aus amtlicher Basiskarte, abgerufen am 11.09.2023); M 1:5.000 | 1 Blatt |
| 9. | Amtlicher Lageplan Nr. V1 14/3935/244264; M 1:250  | 1 Blatt |

10.	Berechnung der Abstandsflächen B119 vom 27.09.2023 (doppelseitig bedruckt)	2 Blatt
11.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung vom September 2023	45 Blatt
12.	<u>BVT-Betrachtungen:</u>	
	- Vorblatt	1 Blatt
	- Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für eine einheitliche Abwasser-/ Abgasbehandlung und einheitliche Abwasser-/ Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche (CWW)	6 Blatt
	- Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) in Bezug auf einheitliche Abgasmanagement- und -behandlungs- systeme in der Chemiebranche (WGC)	6 Blatt
13.	<u>Formularblätter:</u>	
	Formular 2, Blatt 1;	1 Blatt
	Formular 3, Blatt 1 und Blatt 2 (TA299); Blatt 1 und Blatt 2 (TA298);	4 Blatt
	Formular 4, Blatt 1 bis 4 (TA299); Blatt 1 bis 5 (TA298);	9 Blatt
	Formular 5, Blatt 1;	1 Blatt
	Formular 6, Blatt 1 und Blatt 2;	2 Blatt
	Formular 7, Blatt 1 bis 3;	3 Blatt
	Formular 8.1, Blatt 1 bis 5;	5 Blatt
	Formular 8.2, Blatt 1 bis 3;	3 Blatt
	Formular 8.3, Blatt 1 bis 3;	3 Blatt
	Formular 8.4, Blatt 1 und Blatt 2 (Abgaswäscher K3.299.563); Blatt 1 und Blatt 2 (Tauchungsbehälter B3.299.540); Blatt 1 bis 3 (Harnstofflösung-Zugabe (als Teil der DeNOx-Stufe);	7 Blatt
	Formular 8.5, Blatt 1 und Blatt 2;	2 Blatt
14.	Maschinenaufstellungsplan Bau-Nr. B105 - Production Unit A, Keller -4,25 m; M 1:100; Nr. K1 247456 000	1 Blatt
15.	Apparateliste zum Maschinenaufstellungsplan Bau-Nr. B105 - Pro- duction Unit A, Keller -4,25 m; Nr. K1 247456 300	4 Blatt
16.	Maschinenaufstellungsplan Bau-Nr. B105 - Production Unit A, 3. Obergeschoss +15,45 m; M 1:100; Nr. K1 246351 000	1 Blatt
17.	Apparateliste zum Maschinenaufstellungsplan Bau-Nr. B105 - Pro- duction Unit A, 3. Obergeschoss +15,45 m; Nr. K1 246351 300	3 Blatt
18.	Maschinenaufstellungsplan Bau-Nr. B119 - Production Unit A, Thermische Abgasreinigungsanlage; M 1:100; Nr. K1 244323 000	1 Blatt
19.	Apparateliste zum Maschinenaufstellungsplan Bau-Nr. B119 - Production Unit A, Thermische Abgasreinigungsanlage; M 1:100; Nr. K1 244323 300	1 Blatt
20.	Fluchtwegeplan Bau-Nr. B119 - Production Unit A, Thermische Abgasreinigungsanlage; M 1:100; K1 244323 940	1 Blatt
21.	Verfahrens-Fließbild Entsorgung von IIC-Apparateabgasen PUA Apparateabgassammelsystem/TAR(B119); Nr. K1-246350-000	1 Blatt
22.	Quellenplan Bau-Nr. B105 - Production Unit A; M 1:100; Nr. K1 244342 000	1 Blatt
23.	Quellenplan Bau-Nr. B119 - Production Unit A, Thermische Abgas- reinigungsanlage; M 1:100; Nr. K1 244241 000	1 Blatt
24.	Bauantragsformular mit Bau- und Betriebsbeschreibung für den Neubau einer Anlage zur thermischen Abgasreinigung	15 Blatt
25.	Bauantragsplan, Neubau einer Anlage zur thermischen Abgasrei- nigung, Grundrisse; M 1:100; Nr. B1 244733 000	1 Blatt

26.	Bauantragsplan, Neubau einer Anlage zur thermischen Abgasreinigung, Schnitte; M 1:100; Nr. B1 244734 000	1 Blatt
27.	Bauantragsplan, Neubau einer Anlage zur thermischen Abgasreinigung, Ansichten; M 1:100; Nr. B1 244735 000	1 Blatt
28.	Brandschutzkonzept für Errichtung und Betrieb einer thermischen Abgasreinigungsanlage B119 zur Entsorgung von sog. IIC-Apparateabgasen der PUA, erstellt durch die Werkfeuerwehr der Bayer AG in Bergkamen, vom 21.09.2023	21 Blatt
29.	Feuerwehrrübersichtsplan Bau-Nr. 119; M 1:500; Nr. B2 244724	1 Blatt
30.	Explosionsschutzdokument IIC - Abgase PUA, Projekt-Nr. A00GV-130315 vom 25.11.2022	14 Blatt
31.	EX-Zonenplan Bau-Nr. B105 - Production Unit A, 3. Obergeschoss +15,45 m; M 1:100; Nr. K1 246351 920	1 Blatt
32.	Ergänzungen zur Schornsteinhöhenberechnung nach TA Luft 2021, (Projekt-Nr. I 0186-05-2022), für die Errichtung einer thermischen Abgasreinigungsanlage (TAR, Teilanlage TA 298) im PUA-Betrieb	4 Blatt
33.	Schornsteinhöhenberechnung nach TA Luft 2021, (Projekt-Nr. I 0186-05-2022), für die Errichtung einer thermischen Abgasreinigungsanlage (TAR, Teilanlage TA 298) im PUA-Betrieb	9 Blatt
34.	Gutachten des TÜV NORD zu Geräuschemissionen und -immissionen durch die thermische Abgasreinigungsanlage (TAR), PUA, Anlage-Nr. TA298 (TAR PUA) vom 27.01.2023	32 Blatt
35.	<u>Ergänzungen zum Ausgangszustandsbericht Boden/Grundwasser der PUA:</u>	
	- Vorblatt, Auflistung der ergänzenden Dokumente	1 Blatt
	- Stellungnahme zum AZB zur Beurteilung neuer Einsatzstoffe und Änderungen der Entsorgung von IIC-Abgasen, erstellt durch die Geotechnisches Büro GmbH, vom 04.08.2023	4 Blatt
	- Lageplan Anlagengrundstück; M 1:500; Nr. 22.089	1 Blatt
	- Erweiterte Stoffliste PUA (Ifd. Nr. 476 a-i)	1 Blatt
	- Sicherheitsdatenblatt Erdgas, getrocknet, Version 2021 vom 19.04.2021 (doppelseitig bedruckt)	10 Blatt
36.	<u>Sicherheitsdatenblätter:</u>	
	- Vorblatt	1 Blatt
	- Auflistung der Sicherheitsdatenblätter	
	Sicherheitsdatenblatt „AdBlue“ (Harnstofflösung), Version 1.04 vom 22.09.2021 (doppelseitig bedruckt)	5 Blatt
	- Sicherheitsdatenblatt Erdgas, siehe Punkt 35.	
37.	Formular störfallrelevante Änderungen	3 Blatt
38.	Fortschreibung des Sicherheitsberichtes	
	- Vorblatt, Auflistung der Sicherheitsberichte	1 Blatt
	- Sicherheitsbericht Modul A 1 vom Januar 2023	4 Blatt
	- Sicherheitsbericht Modul B Production Unit A	69 Blatt
39.	Stellungnahme zu den Nachforderungen durch die Bezirksregierung Arnsberg	4 Blatt
40.	Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) vom 25.08.2023	2 Blatt
41.	FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) Kartenausdruck vom 15.01.2024	2 Blatt

## **VII. Begründung**

### Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt in 59192 Bergkamen, Ernst-Schering-Straße 14, u. a. die Production Unit A (PUA) zur Herstellung von Wirkstoffen für Arzneimittel.

Bei der PUA handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits erforderlich waren und erteilt wurden.

### Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 28.09.2023, eingegangen bei der Bezirksregierung Arnsberg am 17.10.2023, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der Production Unit A (PUA) in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen soll ein altes Apparateabgassammelsystem, das IIC-Apparateabgase über sieben bestehende Apparateabluft-Quellen in die Atmosphäre ableitet, zurückgebaut und durch ein neues IIC-Apparateabgassammelsystem im Gebäude B105 sowie eine nachgeschaltete thermische Abgasreinigungsanlage (TAR) in einem neuen Bau (B119) ersetzt werden.

### Einstufung 4. BImSchV/ Verfahrensart

Die PUA gehört zu den unter Nr. 4.1.19 (G) im Anhang 1 der 4. BImSchV genannten Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, [...] Umwandlung in industriellem Umfang, [...] zur Herstellung von Arzneimitteln einschließlich Zwischenerzeugnissen.

Bei der thermischen Abgasreinigungsanlage TAR B119 handelt es sich um eine Nebeneinrichtung der PUA, die keiner Anlagenart des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zugeordnet werden kann.

Bei der Anlage zur Innenreinigung von [...] Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen [...] handelt es sich um eine Nebenanlage der PUA (Nr. 10.21 (V) Anhang 1 der 4. BImSchV, 625 Reinigungen/a).

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG.

### Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

### Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der 9. BImSchV durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind.

Im Rahmen des beantragten Vorhabens zur Änderung der PUA wird im Wesentlichen von einer direkten Emission der produktionsbedingt anfallenden IIC-Apparateabgase in die Atmosphäre, auf eine Emission nach Vorbehandlung und thermischer Reinigung der IIC-Apparateabgase umgestellt. Durch die beantragten Änderungen verändert sich nicht die bisher genehmigte Produktionskapazität der PUA von [REDACTED]. Durch den Einsatz einer thermischen Abgasreinigung ist erstrebt auch zukünftig eine Einhaltung der Grenzwerte nach TA Luft gewährleisten zu können. Durch das Vorhaben sind keine relevanten zusätzlichen Emissionen an Lärm, Geruch oder Licht zu erwarten. Es fallen keine zusätzlichen Abwässer an, da die zu entsorgenden Tauchungs- und Wäscherwässer als Abfälle über die vorhandenen betrieblichen Entsorgungswege entsorgt werden.

#### Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ausgenommen integrierte chemische Anlagen nach Nummer 4.1, Anlagen nach Nummer 10.1, und Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe nach Nummer 11.1).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere darauf, dass mit dem beantragten Vorhaben von einer direkten Emission der produktionsbedingt anfallenden IIC-Apparateabgase in die Atmosphäre, auf eine Emission nach Vorbehandlung und thermischer Reinigung der IIC-Apparateabgase umgestellt wird. Dabei werden die IIC-Apparateabgase gesammelt, vorbehandelt und anschließend unter Erdgasstützfeuerung verbrannt und in einer nachgeschalteten DeNO<sub>x</sub>-Stufe mit wässriger Harnstofflösung be-

handelt. Die Abgase aus der Brennkammer werden anschließend über den neu zu errichtenden Kamin oder im Notbetrieb über den ebenfalls neu zu errichtenden Notkamin abgeführt. Dabei werden die Anforderungen gemäß TA Luft 2021 und 31. BImSchV eingehalten. Die TAR B119 ist durch ihre robuste Bauweise und hohe Redundanz mit einer Verfügbarkeit von 99,5 % vorgegeben, was bei einer jährlichen Betriebszeit von ca. 2.600 h/a eine maximale Ausfallzeit von ca. 13 h/a ergibt, in denen der Notkamin verwendet werden soll. Auf Grund der realen Betriebsbedingungen im Falle einer Störung der TAR B119 wird eine Zeit von ca. 24 Stunden benötigt, um die PUA geregelt in einen emissionsarmen Zustand zu fahren, wodurch die statistisch errechnete maximale Ausfallzeit selbst bei einem einmaligen Ereignis überschritten wird. Nach Abwägung der Verhältnismäßigkeit ist eine Ausfallzeit der TAR B119 von bis zu 1 % der veranschlagten jährlichen Betriebszeit von 2.600 Stunden vertretbar, sodass diesbezüglich maximal 26 h/a zur Ableitung der im Abgaswäscher behandelten IIC-Apparateabgase über den Notkamin mit der Quellennummer B119-002-E01 zugelassen werden. Auf Grund vorstehender Betrachtung sowie der erwartbar geringen Laufzeit des Notkamins ist die Errichtung und der Betrieb einer Fackel bei der Abgasführung nicht verhältnismäßig, sodass auf den gemäß Nr. 5.4.4. der TA Luft 2021 vorgesehenen Einsatz einer Fackel bei der Abgasführung über den Notkamin verzichtet wird. Zur Vermeidung diffuser Emissionen gemäß Nr. 5.2.6 der TA Luft 2021 werden alle Rohrleitungen technisch dicht ausgeführt, nur geschlossene Behälter verwendet und alle Pumpen sowie Armaturen gemäß TA Luft 2021 ausgeführt. Durch die o. g. neu errichteten Einrichtungen sollen nach Inbetriebnahme der neuen Bestandteile sieben Bestandsemissionsquellen sowie die ihnen zugehörigen Abgastransportleitungen zurückgebaut werden. Somit werden die IIC-Apparateabgase nach Umsetzung der beantragten wesentlichen Änderung nicht mehr direkt durch die Bestandsemissionsquellen über Dach emittiert, sondern erst nach emissionsarmer Verbrennung in die Atmosphäre abgeleitet. Dadurch soll auch zukünftig eine Einhaltung der Grenzwerte, insbesondere bei der Übernahme neuer Produktionen, sichergestellt werden.

Zur Beurteilung der Lärmemissionen wurde durch den TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG eine schalltechnische Untersuchung erstellt, welche aussagt, dass tagsüber und nachts die Immissionsrichtwerte um mehr als 15 dB(A) unterschritten werden.

Durch die hohen Temperaturen während der Verbrennung und dem damit einhergehenden Desodorierungseffekt ist mit keinen relevanten Geruchsemissionen zu rechnen.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb fallen durch das Vorhaben keine neuen Abwässer und Kühlwasser an. Anfallendes Niederschlagswasser wird über das werkseigene Betriebsabwassernetz in die Werkskläranlage abgeleitet. Mit der Realisierung des Vorhabens entstehen keine relevanten Änderungen für den Hochwasserabfluss.

Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden so ausgeführt, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder sonstige nachteilige Veränderungen auch im Schadensfall verhindert werden. Die Löschwasserrückhaltung ist durch die bestehenden Gegebenheiten gesichert.

Anfallende Abfälle werden über bestehende Entsorgungskonzepte primär in werkseigenen thermischen Entsorgungseinrichtungen entsorgt.

Die Prüfung gemäß der 12. BImSchV hat ergeben, dass die Erhöhung der Gefahrstoffmenge von Erdgas und wässriger Harnstofflösung so geringfügig ist, dass durch das Vorhaben keine neue Gefahrensituation geschaffen wird, oder eine bestehende neu zu bewerten ist.

Die Ergebnisse zu den weiteren Kriterien für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 UVPG ergaben ebenfalls, dass keine nachteiligen Umwelteinwirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter zu besorgen sind.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 26.04.2024 im UVP-Portal des Landes NRW bekannt gegeben.

#### Behördenbeteiligungen

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Stadt Bergkamen als
  - Bauaufsicht, Bauberatung, Bauverwaltung vom 08.04.2024,
  - Gemeinde vom 08.04.2024,
  
- Landrat des Kreises Unna als
  - Mobilität, Natur und Umwelt | SG Bodenschutz/  
Altlasten vom 19.03.2024,
  - Bauordnung | Brandschutzdienststelle vom 19.03.2024,
  - Gesundheit | SG Gesundheitsschutz und Umwelt-  
Medizin vom 19.03.2024,
  
- Bezirksregierung Arnsberg
  - Dezernat 51 - Naturschutz vom 18.03.2024,
  - Dezernat 52 - Bodenschutz vom 06.03.2024,
  - Dezernat 52 - Wassergefährdende Stoffe vom 27.02.2024,
  - Dezernat 53 - Störfallrecht vom 18.03.2024,
  - Dezernat 54 - Abwasser (Industrieabwasser) vom 29.02.2024,
  - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 13.03.2024,

sowie

- das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) vom 03.06.2024.

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

#### Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

#### Arbeitsschutz

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist am 18.09.2023 schriftlich zum Ausdruck gebracht worden.

Zusätzlich haben der Betriebsärztliche Dienst und die Sicherheitsfachkraft am 19.09.2023 sowie die Werkfeuerwehr am 21.09.2023 ihr Einverständnis zum Antrag erteilt.

#### Planungsrecht

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB). Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Bergkamen ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Eigenart der näheren Umgebung des geplanten Vorhabens entspricht hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem Industrie-Gebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich ist und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

#### Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

#### Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483),

- die einunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen - 31. BImSchV) vom 10.01.2024 (BGBl. I 2024 Nr. 7 / FNA 2129-8-31),
- die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffe - AwSV vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905),
- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503)
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18.08.2021 (GMBl. S. 1050)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, die im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 4.5 „Herstellung von Arzneimitteln einschließlich Zwischenerzeugnissen“ genannt ist - vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen der nachstehenden BVT-Merkblätter (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

- a) Durchführungsbeschluss (EU) 2016/902 der Kommission vom 30. Mai 2016 zur Festlegung der Schlussfolgerung zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für **eine einheitliche Abwasser-/ Abgasbehandlung und einheitliche Abwasser-/ Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche (CWW)**. Dieser wurde am 09.06.2016 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist für die im Tenor genannten Maßnahmen anzuwenden. Da die Tätigkeit unter Abschnitt 4 der Richtlinie 2010/75/EU genannt ist, fällt sie in den Anwendungsbereich der o. g. BVT-Schlussfolgerung. Die Vorgaben der o. g. BVT-Schlussfolgerung wurden u. a. in der novellierten Fassung der TA Luft 2021 berücksichtigt.
- b) Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2427 der Kommission vom 6. Dezember 2022 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäische Parlaments und des Rates **über Industrieemissionen in Bezug auf einheitliche Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche (WGC)**. Dieser wurde am 12.12.2022 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist für die im Tenor genannten Maßnahmen anzuwenden. Da die Tätigkeit im Anhang I Nr. 4.5 der Richtlinie 2010/75/EU genannt ist, fällt sie in den Anwendungsbereich der o. g. BVT-Schlussfolgerung.

Die unter „BVT 1“ aufgeführten Anforderungen zur Einführung und Anwendung eines Umweltmanagementsystems sowie unter „BVT 4“ aufgeführten Anforderungen zur Anwendung einer integrierten Abgasmanagement- und -behandlungsstrategie, die nach Priorität geordnet prozessintegrierte Rückgewinnungs- und Minderungstechniken umfasst, werden durch die vorliegende EMAS-Zertifizierung abgedeckt.

Für die PUA ist bereits ein Kataster gefasster Emissionen vorhanden und bzgl. diffuser Emissionen existieren technische Standards nach TA Luft 2021. Ein Kataster über Armaturen ist derzeit werkseitig im Aufbau. Somit sind die Anforderungen der „BVT 2“ weitestgehend erfüllt.

Die unter „BVT 3“ aufgeführten Anforderungen zur Aufstellung und Umsetzung eines risikobasierten OTNOC-Managementplans werden erfüllt. Kritische Ausrüstungen wurden entsprechend ausgelegt und werden redundant ausgeführt wie z. B. Detonationssicherungen. Die TAR B119 wird produktionsabhängig an- und abgefahren. Im Falle der Überschreitung des Sauerstoffgehalts in der IIC-Apparateabgassammelanlage wird automatisch auf den Notkamin als Entsorgungsweg umgesteuert und durch ein möglichst schnelles Abfahren der TAR die Emission minimiert. Bei einem Anstieg der Brenntemperatur über den Grenzwert erfolgt eine Sicherheitsabschaltung der TAR.

Wie in „BVT 5“ gefordert werden im Rahmen des Vorhabens die IIC-Apparateabgasströme von 6 Produktionsapparaten gebündelt und nach einer Neutralisation der sauren Bestandteile der TAR B119 zur thermischen Entsorgung zugeführt. Im Rahmen des Vorhabens werden des Weiteren sieben Bestandsemissionsquellen zurückgebaut.

Die in „BVT 6“ geforderten Sicherstellungen der Geeignetheit der Abgasbehandlungsanlage werden durch eine Worst-Case-Betrachtung der maximalen Durchflussrate und Schadstoffkonzentrationen gewährleistet. Die optimale Verfügbarkeit der TAR B119 wird durch einen Wartungs- und Instandhaltungsplan mit einem jährlichen Wartungsintervall durch den TAR-Hersteller gewährleistet. Alle prozessrelevanten Parameter zur Steuerung der TAR B119 werden gemessen und überwacht, wodurch die „BVT 7“ erfüllt wird.

Wie in „BVT 8“ gefordert wird die Mindestüberwachungshäufigkeit durch ein anerkanntes Prüfinstitut umgesetzt.

Eine Rückgewinnung der organischen Verbindungen aus Prozessabgasen gemäß „BVT 9“ findet nicht statt, da die in der PUA anfallenden Prozessabgase gesammelt der TNV C147 oder dem Kraftwerk zugeführt werden und die anfallenden IIC-Apparateabgase in der neuen TAR B119 entsorgt werden.

Gemäß „BVT-10“ werden die IIC-Apparateabgase in der TAR B119 verfeuert und die restlichen Prozessabgase der TNV C147 zugeführt.

Von den unter „BVT 11“ gelisteten Techniken wird im Rahmen des Vorhabens ein Abgaswäscher installiert, welcher die sauren Bestandteile des gesammelten IIC-Apparateabgase mittels Absorption neutralisiert, bevor das Gas der Verbrennung zugeführt wird. Anschließend werden die IIC-Apparateabgase in der TAR B119 mittels thermischer Oxidation entsorgt.

„BVT 12“ wird nicht betrachtet, da saure Bestandteile über den Abgaswäscher entfernt werden.

Des Weiteren werden „BVT 13“ und „BVT 14“ nicht betrachtet, da durch die eingesetzte Tauchungsstufe zu erwarten ist, dass die Staubemissionen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

Die unter „BVT 15“ geführte Rückgewinnung der anorganischen Verbindungen aus dem Prozessabgas ist wegen der geringen HCl-Mengen nicht sinnvoll.

Die SO<sub>x</sub>-Emissionen sind durch die eingesetzten Stoffe zu vernachlässigen. Durch thermische Oxidation in der Brennkammer der TAR B119 werden die gefassten CO-Emissionen verringert. Die NO<sub>x</sub>-Emissionen werden durch eine der Brennkammer nachgeschalteten bedarfsautomatisierten DeNO<sub>x</sub>-Stufe minimiert, wodurch die geplanten Techniken den „BVT 16“, „BVT 17“ und „BVT 18“ entsprechen.

Zur Erfüllung von „BVT 19“ existiert eine integrierte Abgasmanagement- und –behandlungsstrategie am Standort Bergkamen. Bzgl. diffuser Emissionen existieren technische Standards. Ein Kataster über Armaturen ist derzeit werkseitig im Aufbau.

Zur Entsprechung der „BVT 20“, „BVT 21“ und „BVT 22“ wird nach 31. BImSchV jährlich für das Werk Bergkamen eine Lösemittelbilanz erstellt, in der die diffusen Emissionen ermittelt werden.

Die Apparate und Armaturen welche im Rahmen des Vorhabens errichtet werden, entsprechen den Anforderungen der Nr. 5.2.6. der TA Luft 2021, wodurch die Anforderungen des „BVT 23“ erfüllt werden.

Die unter „BVT 24“ bis „BVT 35“ genannten Anforderungen beziehen sich auf die Herstellung von Polyolefinen, Polyvinylchlorid (PVC), synthetischen Kautschuken und Viskose. Da diese Stoffe in der PUA nicht hergestellt werden, sind die vorgenannten BVT irrelevant.

Die „BVT 36“ ist nicht anzuwenden, da keine Prozessfeuerungen/-öfen von dem Vorhaben betroffen sind.

- c) „BVT-Merkblatt für die Herstellung organischer Feinchemikalien“ (Dezember 2005).

Für dieses Merkblatt wurden noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht. Auf Grundlage des o. g. Merkblattes wurden die „Vollzugsempfehlungen für bestimmte Anlagenarten zur Herstellung von organischen Stoffen und Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang (OFC); Stand: 26.03.2015“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) veröffentlicht. Zu diesen Anlagenarten gehören auch Anlagen zur Herstellung von Arzneimitteln einschließlich Zwischenerzeugnissen, sodass diese Empfehlung bei der hier zu ändernden PUA zu berücksichtigen ist.

Die Vollzugsempfehlungen werden nur bis zur Änderung der TA Luft empfohlen. Da diese durch die Novellierung der TA Luft im Rahmen der TA Luft 2021 durchgeführt wurde, werden die Vollzugsempfehlungen in diesem Verfahren nicht berücksichtigt. Ferner wird das BVT-Merkblatt in den BVT-Schlussfolgerungen für einheitliche Abgasmanagement- und –behandlungssysteme in der Chemiebranche (s. o.) berücksichtigt.

### Lärm/Erschütterungen

Lärmintensive Anlagenteile werden im Bereich der neuen TAR B119 und des neuen IIC-Apparateabgassammelsystems nicht installiert.

Im Bereich des neuen IIC-Apparateabgassammelsystems sind als maßgebliche Geräuschquellen die Vakuumpumpe A3.275.511 und die Umwälzpumpe P3.299.505 zu nennen, wobei laut Herstellerangaben die Schalldruckpegel dieser Pumpen unterhalb von 80 dB(A) liegen.

Im Bereich der neuen TAR B119 sind als maßgebliche Geräuschquellen die zwei Frischluftventilatoren V0.298.262, V0.298.263 und die zwei Abgasventilatoren

V0.298.260 und V0.298.261 zu betrachten. Zur Minderung der Schallemissionen werden die beiden Abgasventilatoren in lärmarmen Ausführung installiert. Zusätzlich werden an den Frischluftventilatoren Schalldämpfer und -isolierungen angebracht. Verkehrsbedingte Lärmemissionen beschränken sich auf die Anlieferung der wässrigen Harnstofflösung, welche lediglich ca. zweimal pro Jahr erfolgt. Daher sind durch das Vorhaben keine relevanten zusätzlichen Lärmemissionen zu erwarten.

Im Rahmen des Vorhabens werden keine Anlagenteile errichtet, welche zu relevanten Erschütterungen führen.

### Luft

Antragsgegenstand ist u. a. die Errichtung und der Betrieb einer thermischen Abgasreinigungsanlage, welche die durch die IIC-Apparateabgassammelanlage gebündelten und vorbehandelten produktionsbedingt anfallenden IIC-Apparateabgase emissionsarm verbrennen soll.

Wie unter I. „Genehmigungsumfang“ aufgeführt sollen sieben bestehende Apparateabluftquellen zurück gebaut werden und durch o. g. IIC-Apparateabgassammlersystem gebündelt werden. Somit wird von einer direkten Emission der unbehandelten IIC-Apparateabgase auf eine thermische Abgasreinigung unter quantitativer Oxidation aller im Abgas enthaltenen Schadstoffe umgestellt.

Durch die Unterschreitung der Bagatellmassenströme der relevanten Parameter ist keine weitere Prüfung bezüglich der Immissionswerte zur Vorsorge und zum Schutz der menschlichen Gesundheit, zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen gemäß TA Luft 2021 durchzuführen.

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der TA Luft 2021 und den Schlussfolgerungen des BVT-Merkblattes festgelegt.

Die Stoffe der Nr. 5.2.5 Klasse I TA Luft 2021 (hier z. B. Methanol und Tetrahydrofuran) sind nicht separat zu betrachten, da sie in der Emissionsbegrenzung zu den organischen Stoffen gemäß Nr. 5.4.4.1.19 der TA Luft 2021 inbegriffen sind.

Zur Vermeidung von diffusen Emissionen werden die Rohrleitungen gemäß Nr. 5.2.6 der TA Luft 2021 technisch dicht ausgeführt, alle Armaturen und Pumpen erfüllen ebenfalls die o. g. Nummer der TA Luft 2021.

### Anlagensicherheit/Störfallverordnung

Die PUA unterliegt der 12. BImSchV und ist Teil eines Betriebsbereiches der oberen Klasse mit erweiterten Pflichten. Nach der Prüfung der Antragsunterlagen durch das Dezernat 53 - Anlagensicherheit - und der zugehörigen anschließenden Stellungnahme vom 18.03.2024 handelt es sich bei diesem Vorhaben um keine störfallrelevante Änderung.

Im Rahmen des Vorhabens beantragt der Betreiber die neuhinzukommende Verwendung der beiden Gefahrstoffe Erdgas und wässrige Harnstofflösung. Jedoch ist die Erhöhung der Gefahrstoffmenge so geringfügig, dass auszuschließen ist, dass durch die beabsichtigte Änderung eine Gefahrensituation neu geschaffen wird, oder eine bestehende Gefahrensituation neu zu bewerten ist.

Durch die Anwendung des Standes der Sicherheitstechnik bei den störfallrelevanten Anlagenteilen des Betriebsbereiches ist davon auszugehen, dass die Verhinderung von Störfällen und die Begrenzung ihrer Auswirkungen als gesichert erscheinen. Das geplante Vorhaben wird in der Sicherheitsbetrachtung/Sicherheitsbericht aufgenommen und berücksichtigt.

Die Bewertung erfolgte im Sinne des § 3 Abs. 5b BImSchG i. V. m. den „Vollzugsfragen zur Umsetzung der Seveso-III-RL im BImSchG und 12. BImSchV“ der LAI vom 11.04.2018.

Da keine Störfallrelevanz gegeben ist, liegt demzufolge keine erhebliche Gefahrenerhöhung vor. Zudem muss für eine erhebliche Gefahrenerhöhung die Voraussetzung gegeben sein, dass benachbarte Schutzobjekte im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG betroffen sind. Damit einhergehend ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne von § 19 Abs. 4 BImSchG nicht erforderlich.

Dem Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG auf ein Absehen von der Beteiligung der Öffentlichkeit wurde auch aus störfallrechtlicher Sicht zugestimmt.

#### AwSV

Darüber hinaus war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

#### Abwasser

Zur Abschätzung der wasserrechtlichen Belange wurde der Fachbereich Industrieabwasser der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 54 - beteiligt und teilte durch Stellungnahme vom 29.02.2024 mit, dass gegen die in den Antragsunterlagen dargestellten Änderungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken bestehen.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb der neu zu errichtenden Apparaturen anfallende Abwässer, werden als flüssige Abfälle entsorgt. Somit werden lediglich die anfallenden Niederschlagswasser über das werkseigene Betriebsabwassernetz abgeleitet.

#### Abfall

Nicht vermeidbare Abfälle werden über ein etabliertes Abfallmanagement am Standort einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. Dabei werden die Abfälle über die vorhandenen betrieblichen Entsorgungswege intern oder extern entsorgt.

#### Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Für die PUA hat der Antragsteller gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG bereits am 10.04.2018 einen Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht mit der Projekt Nr. 14.006) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten Stoffe möglich ist. Dieser Bericht dient der Beweissicherung und als Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Anlage.

Eine Anpassung des bestehenden Ausgangszustandsberichtes (10.04.2018) ist nicht erforderlich, da bei dem zusätzlich zu genehmigenden Gemisch auf Grund des gasförmigen Zustandes die Gefahr im Hinblick auf Boden- und/oder Grundwasserkontamination als nicht gefährlich einzustufen ist. Somit liegt keine stoffliche Relevanz vor.

Dennoch wurden Nebenbestimmungen zum Boden- und Grundwasserschutz formuliert. Nach § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u. a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grund-

wasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. Artikel 14 und 16 der Richtlinie über Industrieemissionen - RL 2010/75/EU).

Die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen AwSV-Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz u. a. auch den vorsorgenden Bodenschutz. Darüber hinaus ist durch das vorgeschriebene Boden- und Grundwassermonitoring eine ausreichende Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten und freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, sichergestellt.

### **Zusammenfassung**

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter - Bekanntmachungen - eingesehen werden.

## **VIII. Kostenentscheidung**

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

### **1. Genehmigungsgebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1 [Genehmigung nach BImSchG]**

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 9.280.000 € angegeben.

Nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 € und bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit 29.090,00 €

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Die Grundgebühren für die Baugenehmigung berechnen sich nach der Stellungnahme des Bauordnungsamtes der Stadt Bergkamen vom 10.04.2024 gemäß Tarifstelle 3.1.4.1.3 anhand der umbauten Kubikmeter.

Für die Erteilung der Baugenehmigung wurden insgesamt 13 v. T. der Summe von 497,792 m<sup>3</sup> (je 170 €/m<sup>3</sup>), aufgerundet auf volle Vielfache von 500 € vom Bauordnungsamt Bergkamen veranschlagt.

Des Weiteren wurde gemäß der Tarifstelle 3.1.5.3.1 750,00 € veranschlagt.

Somit ergibt sich für die Erteilung der erforderlichen Baugenehmigung nach Tarifstelle 3.1.4.1.3 in Verbindung mit 3.1.5.3.1 insgesamt eine Gebühr von

1.855,00 €.

Die höchste Gebühr ergibt sich aus Tarifstelle 4.6.1.1.2. Somit ist die Genehmigungsgebühr von 29.090 € für die weiteren Berechnungen zugrunde zu legen.

Gegenstand des Antrags ist auch eine Änderung der Regelungen des Betriebes.

Der Gebührenrahmen hierfür beträgt nach Tarifstelle Nr. 4.6.1.1.4

200 € bis 6.500 €.

Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Antrags bewegte sich der Verwaltungsaufwand im oberen Rahmen. Die mit der Genehmigung getroffene Regelung des Betriebs Ihrer Anlage dürfte ebenfalls hohe Bedeutung haben. Deshalb ist eine Gebühr aus dem oberen Bereich des Gebührenrahmens gerechtfertigt. Insofern ist hierfür eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

5.870,00 €

angemessen.

Zusammengerechnet ergäbe sich ein Betrag von 34.960,00 €.

### Ermäßigungen

Da die Anlage der Antragstellerin Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.03.2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 4.6.1.1 Nr. 7 um 30 % und damit auf 24.472 €.

Damit ergibt sich eine Verwaltungsgebühr von 24.472,00 €.

2. Gebühr nach Tarifstelle 8.3.5 für die Vorprüfung nach § 5 UVPG

Für die allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG werden zusätzlich Gebühren nach Tarifstelle 8.3.5 festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt nach Zeitaufwand.

$$14,5 \text{ Std.} \times 70,00 \text{ €/h} = \underline{1.015,00 \text{ €}}$$

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt

**25.487,00 €**

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

**25.487,00 €**

=====

(in Worten: fünfundzwanzigtausendvierhundertsiebenundachtzig Euro)

festgesetzt.

Zahlen Sie dann bitte den Betrag zu dem in der Gebührenrechnung angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzeichens auf das in der Gebührenrechnung angegebene Konto.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 4.6.2.15.1.

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

## **IX. Abkürzungsverzeichnis / Rechtsgrundlagen**

1. AV BImSchG - TA Luft:

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft 2021)

4. BImSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

6. AV BImSchG - TA Lärm:

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)

9. BImSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

12. BImSchV:

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung 12. BImSchV)

31. BImSchV:

31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen) (31. BImSchV)

41. BImSchV:

Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV)

AVwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW)

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB)

BauO NRW 2018:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018)

BetrSichV:

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)

BetrVG:

Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)

BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

IED-Richtlinie:

Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

Seveso(III)-Richtlinie:

Richtlinie 2012/18/EU des europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates

Umwelt-Schadensanzeige-VO:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

VermKatG NRW:

Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG NRW)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

## **X. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erheben.

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Der festgesetzte Betrag ist daher auch im Falle der Klageerhebung innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen.

Dortmund, den 02.08.2024

Im Auftrag

L.S.

gez.

Schrewe

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:

<https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg>